

Satzung

über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen und über Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)
für die Stadt Traben-Trarbach
vom 10. Juni 1994

(durchgeschriebene Fassung)

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 41, 42 und 47 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 in der z.Zt. geltenden Fassung, des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 08.08.1990 in der z.Zt. geltenden Fassung sowie der §§ 2 Abs. 1, 16, 18 Abs. 3 Satz 2, 32 Satz 1 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 in der z.Zt. geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt Traben-Trarbach stehenden - öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Stadt Traben-Trarbach für diese Träger der Baulast ist.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Die Benutzung der Straßen über den widmungsgemäßen Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung zu beantragen; sie kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden (§ 41 Abs. 2 Landesstraßengesetz).

§ 4

Gebührenpflichtige Sondernutzungen

Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 5

Bemessung

(1) Die Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung in den Grenzen des anliegenden Tarifs zu bemessen. Soweit im Tarif nicht anderslautend vermerkt, beträgt die Mindestgebühr 10,00 Euro.

(2) Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach im Tarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist. Im übrigen gilt der in Absatz 1 vorgesehene Gebührenrahmen.

§ 6

Entstehung des Gebührenanspruchs

Die Gebührenschuld entsteht

1. mit der Erlaubniserteilung bzw. für die darauffolgenden Kalenderjahre jeweils zum 15.01.,
2. bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde: mit deren Beginn.

§ 7

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Erlaubnisnehmer oder derjenige, der die Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt.

§ 8

Gebührenfreie Sondernutzungen

Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für

- a) religiöse Feiern,
- b) Veranstaltungen, die ausschließlich Wohltätigkeitszwecken - und zwar ohne direkte oder

indirekte Firmenwerbung - dienen,

- c) Veranstaltungen, die der Heimatpflege oder dem Brauchtum dienen,
- d) Veranstaltungen von Organisatoren, die Handwerk, Handel oder Gewerbe vertreten, zum Zwecke der Darstellung ihrer Branchen,
- e) für Veranstaltungen von Vereinen,
- f) genehmigte Volksfeste in dem durch Stadtratsbeschluß oder durch Beschluß der dazu berufenen städtischen Gremien festgesetzten Umfang,
- g) festgesetzte Marktveranstaltungen nach der Gewerbeordnung.

§ 9

Verwaltungsgebühren

Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr entsprechend der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Straßenbauverwaltung (besonderes Gebührenverzeichnis) vom 17.02.1978 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne gültige Sondernutzungserlaubnis ausübt oder ausüben läßt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1023,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der z.Zt. geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Traben-Trarbach, den 10 Juni 1994
Stadt Traben-Trarbach
gez.
Weinmann
Stadtbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) für die Stadt Trarbach vom 10. Juni 1994

TARIF		
Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in €uro
1	Auslage- und Schaukästen, für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche je angefangene qm/mtl.	8,00
2	Aufstellung von Verkaufsständen und Verkaufswagen aller Art, je lfdm und täglich	3,00
3	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenen qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	3,00
4		mindestens 26,00
	Bei weiteren vorstehend nicht aufgeführten	